

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Beteiligung der Länder

Ihr Schreiben vom 4. April 2023, Az. AG T III 1 – 8520/001

Hier: Stellungnahme des Rheinland-pfälzischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Länder, die wir gerne wahrnehmen.

Wir begrüßen die Einführung eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht relevant, eine diskutierte neue Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zu erwähnen, die mit den dafür zu vereinbarenden Regelungen Antworten an vielen Stellen geben könnte.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet gem. § 1 Absatz 2 KAnG einen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung in Deutschland. Diesen Rahmen kann der Bund mit Verbindlichkeit für sich selbst schaffen, eine Rahmengesetzgebung des Bundes für die Länder im eigentlichen Sinne gibt es hingegen nicht mehr. In der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 KAnG sollte daher klarstellend aufgenommen werden, dass es sich um einen Rahmen handelt, den der Bund sich selbst setzt. Soweit einzelne Vorschriften für die Länder unmittelbar gelten, was insbesondere für §§ 8 ff. KAnG zutrifft, greifen die allgemein geltenden Kompetenzregelungen.

Im Abschnitt „E.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft“ werden die unter Punkt B in die Pflicht genommenen Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erwähnt, obwohl hier Auswirkungen auftreten werden.

In § 2 sollte zwischen menschengemachter und natürlicher Klimaänderung unterschieden werden, um den menschengemachten Klimawandel stärker in den Vordergrund zu rücken und die Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen mit der erforderlichen Finanzierung zu verbinden.

Der Entwurf sieht eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen und Indikatoren vor. Dies wird sehr begrüßt. Es sollte aber auch Ausnahmeregelungen für Maßnahmen geben, die sich nicht quantifizieren lassen. Zusätzlich sollte beachtet werden, dass Maßnahmen des Klimaschutzes mit Maßnahmen der Klimaanpassung gemeinsam gedacht und umgesetzt werden müssen. Ziel des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sollte sein, die Ziele und Indikatoren im Gesetzestext zu verankern, um die Hebelwirkung des Gesetzes zu stärken. Außerdem sollte die Darstellung der unterschiedlichen Handlungsspielräume von Bund und Ländern Eingang finden.

Aus dem Referentenentwurf ist zu lesen, dass ein Expertenrat für Klimaanpassung eingerichtet werden könnte – ähnlich wie der unabhängige Expertenrat für Klimafragen (§11 und § 12 des Bundes-Klimaschutzgesetzes). Die Einrichtung eines solchen Gremiums trifft in Rheinland-Pfalz auf große Zustimmung und sollte im Gesetz festgelegt werden. Der Expertenrat sollte die Kompetenz erhalten, die Fortschritte im Bereich der Anpassung an die Klimawandelfolgen, die Umsetzung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS), anhand der noch zu entwickelnden Ziele und Indikatoren zu prüfen. Bei Zielverfehlung sollte das Gremium die von der Bundesregierung zur nachträglichen Zielerreichung vorgeschlagenen Maßnahmen überprüfen.

Derzeit ist nicht abschätzbar, welche Maßnahmen bzw. Überlegungen hinter den einzelnen genannten Clustern stecken und welche Auflagen sich daraus ergeben. Um Konkretisierung wird gebeten.

Vor dem Hintergrund, dass der Bund sich hier zunächst selbst einen Rahmen setzt und für einzelne Vorschriften, die für die Länder unmittelbar gelten, allgemeine Kompetenzregelungen greifen, sollte der Bund zumindest auch in der Begründung zu § 3 KAnG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 KAnG (sowie § 1 Abs. 2 KAnG, s.o.) noch deutlicher hervorheben, dass insbesondere die vorsorgende

Klimaanpassungsstrategie des Bundes nach § 3 KAnG lediglich den Bund bindet und allein auf die Bundesbehörden Anwendung findet. Sollten sich aus der Klimaanpassungsstrategie des Bundes Erkenntnisse ergeben, die für den Vollzug in den Ländern dergestalt relevant sind, dass sie dort verpflichtend gelten sollen, sollten diese Erkenntnisse in die entsprechenden Bundesgesetze einfließen.

Für die Klimarisikoanalyse werden Kosten für externe Dienstleister und interne Personalkosten genannt (zu § 10, Klimaanpassung der Länder). Es ist nicht hinreichend dargelegt, wer die Kosten trägt. In diesem Zusammenhang sollte nicht nur die Bedeutung von Klimarisikoanalysen der bereits auftretenden, sondern insbesondere der zu erwartenden Auswirkungen auf Landes und kommunaler Ebene hervorgehoben werden, um zukünftigen Schäden vorzubeugen.

Hinsichtlich der Datengrundlagen für das Monitoring in solchen Konzepten bleibt der Entwurf sehr vage. Eine zugesicherte Lieferung der Bundesdaten aus der Klimarisikoanalyse des Bundes für die Länder wie im Bund-Länder-Austausch angeregt, würde dem Prozess weiterhelfen und die gleiche Grundlage für alle Bundesländer schaffen.

Die Regelung von § 12, Absatz 1 ist nicht klar verständlich. Zudem ist in Absatz 4 die Regelung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sehr offen formuliert. Eine klare Verbindlichkeit wird hier befürwortet. Absatz 5 trifft Aussagen zur Finanzierung der kommunalen Klimaanpassungskonzepte. Aktuell ruht die Förderung von Anpassungskonzepten. Ist die Erweiterung der Förderlandschaft geplant?

§ 8 adressiert ein Verschlechterungsgebot hinsichtlich der Vulnerabilität u.a. von Grundstücken und Bauwerken. Die Versiegelung sei auf ein Minimum zu begrenzen. Diese Zielsetzung wird unterstützt, ist mit aktuellen Beschlüssen auf Bundesebene jedoch schwer vereinbar. Darüber hinaus ist hinreichend bekannt, dass § 5 BBodSchG in der Praxis kaum bis gar keine Anwendung findet. Wer bestimmt daher die reale Begrenzung auf ein Minimum des KAnG im Vollzug? Auch sollte hervorgehoben werden, dass vorrangig bereits versiegelte Flächen genutzt und begrünt werden sollten. Eine Konkretisierung dieser Vorschrift insbesondere im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie im Bodenschutzrecht erscheint zwingend geboten. Weitere Aspekte, die insbesondere die Baugesetzgebung mit klimafolgenangepasster

Planung, Begrünungs- und Entsiegelungsgebot, Bauverbote in Überschwemmungsgebieten und die Gefährdungsbeurteilung der Bauleitpläne betreffen, sollten im Gesetzentwurf oder in den betroffenen Gesetzgebungen geprüft werden, da sie wichtige Folgen für die praktische Umsetzung haben und potenziell auftretende Probleme vermeiden könnten.